

TE Dok 2015/3/14 2 Ds 8/14

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2015

Norm

BDG 1979 §43

1. BDG 1979 § 43 heute
2. BDG 1979 § 43 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. BDG 1979 § 43 gültig von 31.12.2009 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
4. BDG 1979 § 43 gültig von 29.05.2002 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
5. BDG 1979 § 43 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
6. BDG 1979 § 43 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997

Schlagworte

Dienstplichtverletzung

Text

DISZIPLINARERKENNTNIS

Die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz hat am 20.Jänner 2015 durch den Senatsvorsitzenden VPdOLG Dr.Haidacher als Vorsitzenden und durch die weiteren Mitglieder des Disziplinarsenates RidOLG Mag.Redtenbacher und BI Zöhrer im Beisein der RiAA Mag.Rohr als Schriftführerin nach der in Gegenwart des Disziplinaranwaltes

OStA Dr.Kirschenhofer sowie in Anwesenheit des Disziplinarbeschuldigten BI Martin ***

durchgeführten öffentlichen Verhandlung zur Recht erkannt:

BI Martin *** ist schuldig, er hat seine Dienstpflichten nach § 43 Abs 1 und Abs 2 BDG BI Martin *** ist schuldig, er hat seine Dienstpflichten nach Paragraph 43, Absatz eins und Absatz 2, BDG

1979, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen, in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt, dass er am 24.Mai 2013 während seines Krankenstandes an einem Tennisbewerb des Tennisclubs *** (in der Folge: ***) teilgenommen hat.

Er wird hiefür gemäß § 92 Abs 1 Z 2 BDG mit einer Geldbuße in der Höhe von EUR 500,00 Er wird hiefür gemäß Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 2, BDG mit einer Geldbuße in der Höhe von EUR 500,00 betraft.

Hingegen wird er von den weiteren Vorwürfen, er habe seine Dienstpflichten nach § 43 Abs 1 Z 1 BDG auch durch die Teilnahme an Tennisbewerben des Tennisclubs *** verletzt, freigesprochen.

am 4. Juni 2010 und 13. Mai 2011 verletzt, freigesprochen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Im Hinblick auf den vom Disziplinarbeschuldigten erklärten Rechtsmittelverzicht, steht

gegen diesen Bescheid ausschließlich dem Disziplinaranwalt gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1, 132 gegen diesen Bescheid ausschließlich dem Disziplinaranwalt gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, 132

Abs 1 Z 1, Abs 5 (iVm § 103 Abs 4 Z 1 BDG 1979) B-VG Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen (§ 7 Abs 4 VwGVG) Bundesverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen (Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG)

nach Zustellung des Bescheides schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Disziplinarcommission beim Bundesministerium für Justiz einzubringen. Die Beschwerde hat

folgende Punkte zu enthalten (§ 9 Abs. 1 VwGVG): folgende Punkte zu enthalten (Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG):

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde,

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht

ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG

und zulässige Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG

hat sofern eine solche nicht ausgeschlossen wird (§ 13 Abs. 2 VwGVG) aufschiebende Wirkung (§ 13 Abs. 1 VwGVG).

Wirkung (§ 13 Abs. 1 VwGVG).

Wirkung (Paragraph 13, Absatz eins, VwGVG).

BEGRÜNDUNG:

Zur Person:

Der am *** geborene österreichische Staatsangehörige BI Martin *** gehört

seit dem *** dem Personalstand des Justizwachdienstes an. Nach seiner rund zwölfjährigen Tätigkeit in der Justizanstalt *** wurde er mit *** 2003 in die Justizanstalt *** versetzt.

Dort verrichtete er zuletzt den Allgemeinen Justizwachdienst auf der Abteilung oder in der Werkstätte. Aktuell ist er in der Verwendungsgruppe E2a und in der Gehaltsstufe 15 eingestuft.

Zur Sache:

Am 21. Mai 2013 kehrte der Disziplinarbeschuldigte von einem Kurzurlaub in Barcelona stark

verköhlt nach Österreich zurück. Diese krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit meldete der

Disziplinarbeschuldigte und trat am 24. Mai 2013 den Dienst, zu dem er bis 13.30 Uhr

eingeteilt gewesen wäre, nicht an. Trotz seiner Erkrankung nahm er am 24. Mai 2013 ab 16.00

Uhr an einem Tennismeisterschaftsspiels des *** teil.

Diese Feststellungen gründen sich auf die Angaben des Disziplinarbeschuldigten, an deren Richtigkeit aufgrund ihrer

Übereinstimmung mit den Erhebungsergebnissen der

Disziplinarbehörde keine Zweifel bestehen.

Nach § 43 Abs 1 und Abs 2 BDG 1979 ist ein Beamter verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und

unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen, in

seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der

Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Die

dargestellte Pflicht des Beamten zur Leistungserbringung umfasst auch die Pflicht, im Fall der

krankheitsbedingten Verhinderung an der Dienstaussübung der Genesung (schon in abstracto)

abträgliche Aktivitäten zu unterlassen (Vgl VwGH 18.November 1998, GZ96/09/0262),

sodass die Teilnahme des Disziplinarbeschuldigten an einem sportlichen Wettbewerb im

Krankheitszustand eine Dienstpflichtverletzung nach § 43 Abs 1 BDG 1979 darstellt. Darüber hinaus wird durch ein derartiges Verhalten das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche

Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben erheblich beeinträchtigt, sodass auch eine

Verletzung nach § 43 Abs 2 BDG 1979 vorliegt. Nach § 93 Abs 2 BDG 1979 ist, sofern der

Beamte durch eine Tat mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen hat und über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt wird, nur eine Strafe zu verhängen, die nach der

schwersten Dienstpflichtverletzung auszumessen ist, wobei die weiteren

Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

Bei der gemäß § 93 Abs 2 BDG 1979 nach §§ 93 Abs 1, 105 BDG auszumessenden

Disziplinarstrafe ist das Zusammentreffen von zwei Dienstpflichtverletzungen als erschwerend zu werten. Demgegenüber fällt das umfassende und reumütige Geständnis des

Disziplinarbeschuldigten mildernd ins Gewicht. Wenngleich der Disziplinarbeschuldigte

bislang keine disziplinarrechtlichen Vorstrafen aufweist, so steht doch sein dem Schuldspruch

gleichgelagertes Verhalten am 4.Juni 2010 und am 13.Mai 2011 der Anwendung des

Milderungsgrundes des § 34 Abs 1 Z 2 iVm § 93 Abs 1 BDG 1979 entgegen. Milderungsgrundes des Paragraph 34,

Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 93, Absatz eins, BDG 1979 entgegen.

Mit Blick auf die erhebliche Schwere der Dienstpflichtverletzungen (vgl auch VwGH 18.Februar 1993, GZ 92/09/0285) bedarf es einer Geldbuße von EUR 500,00, um dem

Disziplinarbeschuldigten aber auch anderen Beamten den Unrechtsgehalt eines derartigen Verhaltens in legalbewährender Weise vor Augen zu führen. Demgegenüber ist in Ansehung der von der

Disziplinarbehörde erhobenen Vorwürfe der am 4.Juni 2010 und am 13.Mai 2011 begangenen

Dienstpflichtverletzungen zu beachten,

dass das Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission (erst) am 3.August 2014, sohin außerhalb von drei Jahren, gerechnet ab den Zeitpunkten der Beendigung der

Dienstplichtverletzungen eingeleitet wurde, sodass der Disziplinarbeschuldigten nach § 126 Dienstplichtverletzungen eingeleitet wurde, sodass der Disziplinarbeschuldigten nach Paragraph 126

Abs 2 zweiter Fall BDG von diesen Vorwürfen wegen Verjährung § 94 Abs 1 Z 2 BDG 1979) Absatz 2, zweiter Fall BDG von diesen Vorwürfen wegen Verjährung (Paragraph 94, Absatz eins, Ziffer 2, BDG 1979)

freizusprechen ist.

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2015

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at